

5. Einzugsermächtigung

Da die Einzugsermächtigung eine Voraussetzung für das Zustandekommen und die Durchführung des Stromlieferungsvertrages ist, ermächtige ich, mit nachstehender Unterschrift die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, die zu zahlende Beträge für v. g. Verbrauchsstelle von meinem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kreditinstitut, Sitz

Kontonummer

BLZ

x

Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum

6. Auftragserteilung, Widerrufsbelehrung, Datenschutz

Hiermit beauftrage ich (Kunde) die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH mit der ausschliesslichen Belieferung von Strom für die in Punkt 4 bezeichnete Anlage. Voraussetzung für die Beauftragung zu den Bedingungen „Holzkirchner Wärmestrom“ ist das Vorhandensein einer fest angeschlossenen Anlage zur elektrischen Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit Speicher gemäß den Anschlussvorschriften des örtlichen Netzbetreibers.

Der vorliegende Stromvertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Strombelieferung für diese Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher sowie Wärmepumpen zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken Holzkirchen GmbH.

Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt zu den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gemeindewerke Holzkirchen GmbH „Holzkirchner Wärmestrom“. Ergänzend gelten die beigefügten Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie die ebenfalls beigefügten „Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Holzkirchen zur Strom GVV“ vom 01.04.2007, soweit sie den Regelungen des Vertrages sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH „Holzkirchner Wärmestrom“ nicht widersprechen. Sämtliche aufgeführte Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. **Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt.**

Der Vertrag tritt gemäß Punkt 3 des Auftrages/Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gemeindewerke Holzkirchen GmbH „Holzkirchner Wärmestrom“ in Kraft.

Ich bin damit einverstanden, dass die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH meine personenbezogenene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhebt, verarbeitet und nutzt.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung der Ware. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestr. 8, 83607 Holzkirchen, per Fax: 08024-9044-65, per Mail: service@gw-holzkirchen.de.

x

Datum, Unterschrift des Kunden für Auftrag, Widerrufsbelehrung, Datenschutz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH (nachstehend „GWH“ genannt) „Holzkirchner Wärmestrom“

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferung zu diesen Bedingungen ist nur möglich für Anlagen im Netzgebiet von der GWH, die gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur Netzanschlussverordnung (NAV, BGBl 2006 I Nr. 50, S. 2391 ff.) der GWH als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen angeschlossen sind.

1.2 GWH behält sich vor, dieses Produkt auch in anderen Netzgebieten anzubieten. Voraussetzung ist dann ein Anschluss gemäß den jeweiligen Bedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers.

2 Umfang der Lieferung

2.1 Die GWH liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden elektrische Energie (Drehstrom) mit einer Nennspannung von ca. 400 V bzw. Wechselstrom mit einer Nennspannung von ca. 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

Der Strom darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der GWH gestattet.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange GWH zur Lieferung von elektrischer Energie aufgrund von höherer Gewalt gehindert ist.

3 Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung der GWH genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin), nicht jedoch vor Beendigung des bestehenden Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten des Kunden. Die GWH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Liefertermin gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der GWH zu vertreten sind.

4 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages sind im Auftrag geregelt. Bei einem Wohnungswechsel oder Demontage der Heizstromanlage kann der Kunde den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats auch innerhalb der Vertragslaufzeit kündigen.

5 Zählerstand / Ablesung

5.1 Der Kunde teilt GWH bei Vertragsunterzeichnung den aktuellen Zählerstand mit. Teilt der Kunde bei Vertragsabschluss keinen Zählerstand mit, sind die GWH berechtigt, den Zählerstand auf Grundlage von Erfahrungswerten rechnerisch zu ermitteln.

5.2 Auf der Grundlage des bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Zählerstandes wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt. Der Kunde kann eine Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn der von ihm zum Zeitpunkt des Lieferbeginns abgelesene Zählerstand nicht dem rechnerisch ermittelten Zählerstand entspricht.

5.3 Wird dem Messstellenbetreiber / Messdienstleister / Beauftragten des Netzbetreibers / Lieferanten der Zugang zu den Messeinrichtungen verweigert, so kann der Lieferant auf Grundlage der letzten Ablesung den Verbrauch schätzen.

6 Lieferantenwechsel

Die GWH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Betrachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

7 Stromentgelt und Preisänderungen

7.1 Die jeweils vereinbarten Preise enthalten u. a. die Nutzung des entsprechenden Zählers, die Kosten für Messung und jährliche Abrechnung, die Stromlieferung, Netznutzungsentgelte, gesetzliche Steuern und Abgaben (insbesondere Stromsteuer und Konzessionsabgabe), sowie Umlagen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die genannten Preise sind Bruttopreise und enthalten die jeweils geltenden gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.

7.2 Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 Strom GVV entsprechend, auf die im Auftrag unter Punkt „Auftragserteilung, Widerrufsbelehrung, Datenschutz und Bonität“ Bezug genommen wird und die dem Kunden bei Auftragserteilung vorgelegen hat. Dies bedeutet: Preisanpassungen werden nur im Rahmen des billigem Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei die GWH verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden.

Die jeweilige Preisanpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Die GWH wird den Kunden im Fall einer Preisanpassung auf dieses Kündigungsrecht besonders in Textform hinweisen. Preisanpassungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber der GWH nachweist.

7.3 Im Fall einer vereinbarten Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen, die durch deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien die Gewinnung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Strom durch Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge unmittelbar verteuern bzw. verbilligen. In diesem Fall erfolgt eine Preisanpassung gemäß Ziffer 7.2.

7.4 Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferant die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

8 Abrechnung

8.1 Die GWH wird den Stromverbrauch in der Regel einmal jährlich abrechnen. Die GWH legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom der Messung durchführenden Dritten bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.

8.2 Nach § 40 ENWG kann der Kunde - gegen ein zusätzliches Abrechnungsentgelt - eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit dem Lieferanten vereinbaren.

9 Lastschriftverfahren/Erteilung der Einzugsermächtigung

Der Kunde stellt sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Änderungen der Bankverbindung muss der Kunde unverzüglich mitteilen. Die GWH ist berechtigt, dem Kunden die für jede Rücklastschrift entstehenden Rücklastschriftkosten zu berechnen.

10 Haftung

10.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet die GWH nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. GWH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 Strom GVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

10.2 Im Übrigen haftet die GWH nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen.

GWH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11 Änderung der Vertragsbedingungen; Widerspruchsrecht

11.1 Die GWH ist nach Maßgabe der folgenden Regelung berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an die Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird die GWH den Kunden besonders hinweisen. Die GWH wird dem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.

11.2 Ziffer 11.1 gilt nicht für Änderungen der Strompreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

12 Schlussbestimmungen

12.1 GWH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

12.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§15 ff. Aktiengesetz ist.

12.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit dieser Vertrag sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen GWH „Holzkirchner Wärmestrom“ keine anderen Regelungen enthalten, bedürfen die Aufhebung und Kündigung diese Stromliefervertrages, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

13. Hinweis zum Energiedienstleistungs-Gesetz (EDL-G)

„Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.“

„Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>.“

Stand: 05/2011